
Nummer 12, 25. März 2022, Seite 98

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 18.03.2022, 19.03.2022, 20.03.2022 und 21.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Verordnung der Stadt Augsburg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen um den Herkulesbrunnen in der Maximilianstraße (Alkoholverbotsverordnung Herkulesbrunnen – AlkVVO)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2022

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

*Bebauungsplan (BP) Nr. 296 „Westlich der Gutermannstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
– Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Aystetter Weg 3 f*

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 18.03.2022, 19.03.2022, 20.03.2022 und 21.03.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzugs zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 18.03.2022, 19.03.2022, 20.03.2022 und 21.03.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Alle Versammlungsteilnehmer sind zum Mitführen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
 - 1.1 Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
 - 1.3 Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
 - 1.4 Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen dürfen nur im Bereich der Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Ulrichsplatz stattfinden. Des Weiteren dürfen die Versammlungen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 16.03.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 18.03.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 21.03.2022 gültig.

Gründe:**I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite wieder abgesagt wurde. Trotzdem fanden sich erneut ca. 2.000 Personen zu einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug zusammen. Dabei

kam es wiederum aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Die Teilnehmer versuchten zudem – im Ergebnis nicht erfolgreich – den Demonstrationzug in mehrere einzelne Demonstrationzüge aufzuteilen und sich so den polizeilichen Anweisungen zu entziehen.

Auch am Montag, den 10.01.2022, fand im Anschluss an eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen erneut ein geplanter und nicht angezeigter Demonstrationzug mit ca. 2.000 Personen statt. Die Teilnehmenden leisteten vereinzelt polizeilichen Anweisungen keine Folge, weshalb die geplante und nicht angezeigte Versammlung durch die Einsatzkräfte vor Ort auf eine stationäre Versammlung beschränkt wurde.

Am Samstag, den 15.01.2022, sowie am Montag, 17.01.2022, fand jeweils ein angezeigter Demonstrationzug gegen die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen und/oder eine Impfpflicht statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich ein Großteil der Versammlungsteilnehmer den Aufzügen erst dann anschlossen, als diese bereits gestartet waren.

Seit 22.01.2022 sind jeweils samstags und montags erneut Versammlungen zu den genannten Versammlungsthememen angezeigt und durchgeführt worden. Wiederholt konnte festgestellt werden, dass sich eine große Zahl der Versammlungsteilnehmer, mehrere hundert bis tausend Personen, erst im Laufe des Aufzugs dem Versammlungsgeschehen anschlossen und teilweise in mittlerer dreistelliger Zahl entlang der angezeigten Aufzugsstrecke auf den Demonstrationzug warteten. Aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens kam es, insbesondere wenn der Aufzug ins Stocken geriet, zu Unterschreitungen der Mindestabstände.

Wie für die vorhergehenden Wochenenden sind für Samstag, 19.03.2022, und Montag, 21.03.2022, zum wiederholten Male Versammlungen angezeigt. Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass von anderen, zeitlich vor bzw. nach den angezeigten Versammlungen stattfindenden Versammlungen mit ähnlicher Thematik Abwanderungsbewegungen in großem Stile stattfinden.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Gegebenfalls auch durch Personengruppen, die sich den angezeigten Versammlungen nicht bzw. erst im Verlauf der Versammlungsstrecke anschließen. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVG, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 02.01.2022, 03.01.2022, 08.01.2022 und 10.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist und auch bereits stattgefunden haben.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu Unterschreitung der in § 8 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022, 03.01., 08.01. und 10.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handelt, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationzüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstellen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig.

Die Anordnung der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgte ebenfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die Beschränkung der Versammlungsortlichkeit begründet sich in der fehlenden lenkenden Wirkung einer Versammlungsleitung und entsprechender Anzahl Ordner, wie sie sonst bei einem Aufzug dieser Größenordnung nötig sind. Denn ohne die im BayVersG vorgesehenen Abläufe, wie Anzeige der Versammlung und Kooperation mit der Versammlungsbehörde, kann die Versammlung im Einzelfall nicht vorausschauend geregelt werden. Üblicherweise werden vorab die beteiligten Sicherheitsbehörden und sonstige betroffene Träger öffentlicher Belangen (z.B. die Verkehrsbetriebe) angehört, um im Rahmen praktischer Konkordanz einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und den Beeinträchtigungen der Rechte Dritter zu finden. Je nach Lage sind daraufhin entsprechende Vorkehrungen notwendig, die durch Beschränkungen der Versammlung angeordnet werden. Der Mobilisierungserfolg der Versammlungsteilnehmer ist bei den unangemeldeten Aufzügen vorab nicht abschließend feststellbar und schwankte zuletzt. Auch ist der Aufzug jeweils nicht von Anfang an mit der endgültigen Teilnehmerzahl besetzt; erst im Laufe des Aufzugs kommen weitere Personengruppen hinzu, teils im mittleren dreistelligen Bereich. Um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen gewährleisten zu können und zudem die Beeinträchtigungen für Dritte in einem hinnehmbaren Maß zu halten, ist es notwendig die geplanten und unangemeldeten Aufzüge in einem beschränkten Bereich stattfinden zu lassen. Nur so ist es den Sicherheitsbehörden möglich die fehlende lenkende Wirkung der Versammlungsleitung und deren Ordner sicherzustellen. Die Anordnung ist dabei auch verhältnismäßig. Insbesondere wird durch diese Beschränkung weiterhin ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und den schützenswerten Rechten Dritter vorgenommen. Die Anordnung der Ziffer 2 ermöglicht es den Versammlungsteilnehmern weiterhin in von ihnen gewählter Weise in Form von Aufzügen und auf dem von ihnen gewählten Forum, Innenstadt der Stadt Augsburg, ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auszuüben. Auf die Ausführungen zur Ziffer 1 wird Bezug genommen.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifender Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 14 Nr. 6 der 15. BayIfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

**Verordnung der Stadt Augsburg über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen um den Herkulesbrunnen in der Maximilianstraße
(Alkoholverbotsverordnung Herkulesbrunnen – AlkVVO)
vom 21. März 2022 (ABL. vom XX.XX.2022, S. XXX)**

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken in dem Bereich um den Herkulesbrunnen in der Maximilianstraße sowie auf der umliegenden Straßenebene außerhalb von genehmigten Freischankflächen.
- (2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst den in den als Anlage beigelegten Plänen der Stadt Augsburg vom 31.01.2022 mit einer roten Linie umgrenzten und rot schraffierten Bereich. ²Die beigelegten Pläne „Verordnung Alkoholverbot – Plan 1“ und „Verordnung Alkoholverbot – Plan 2“ (jeweils Stand 31.01.2022) sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie umfasst nicht in diesem Bereich gaststättenrechtlich genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen.
- (3) Diese Verordnung findet an sämtlichen Donnerstagen, Freitagen, Samstagen sowie an Tagen, welche einem gesetzlichen Feiertag vorangehen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages Anwendung.

**§ 2
Verbot alkoholischer Getränke**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. alkoholische Getränke zu verzehren,
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3
Ausnahmen**

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft und gilt bis einschließlich 30. Juni 2022.

Augsburg, den 21.03.2022

gez.
Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2022

Die am 16. Dezember 2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18. März 2022, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/42/7, die erforderlichen Genehmigungen mit folgendem Hinweis erteilt:

1. Kreditaufnahmen
 - 1.1 Stadt Augsburg
Der in § 2 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wird nicht geändert.
 - 1.2 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg
Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 7.859.424 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
 - 1.3 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“
Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 10.428.173 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
 - 1.4 Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“
Der in § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Altenhilfe Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 1.678.126 EUR wird gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.1 Stadt Augsburg
Der in § 3 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 88.741.510 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
Der Stadt wird mit Blick auf die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen und die damit verbundene Netto-Neuverschuldung in der Finanzplanung aufgegeben, bereits bei der Aufstellung der Folgehaushalte aber auch im Vollzug des Haushalts 2022 sowie der Folgehaushalte alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Sparwillen und Priorisierungen die Entstehung von Fehlbeträgen zu unterbinden. Auf § 28 KommHV-Kameralistik (Haushaltssperre) weisen wir ausdrücklich hin.
 - 2.2 Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg
Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg in Höhe von 3.585.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.
 - 2.3 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“
Der in § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ der Stadt Augsburg in Höhe von 7.800.000 EUR wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Augsburg liegt samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haushaltsansätze €	Erhöhung / Verminderung im Nachtragshaushalt		Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze €
		Erhöhung €	Verminderung €	
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	1 008 965 617 €	2 137 443 €		1 011 103 060 €
bei den Ausgaben	1 008 965 617 €	2 137 443 €		1 011 103 060 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	243 584 188 €	17 812 078 €		261 396 266 €
bei den Ausgaben	243 584 188 €	17 812 078 €		261 396 266 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf 7 859 424 €
 - b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf 10 428 173 €
 - c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf 1 678 126 €

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 75 645 000 € um 13 096 510 € erhöht und damit auf 88 741 510 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf 3 585 000 €
 - b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf 7 800 000 €
 - c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf 0 €

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg auf 5 000 000 €
 - b) Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“ auf 7 400 000 €
 - c) Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“ auf 25 000 000 €

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, 21. März 2022

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/
zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)**

Zum 01. Oktober 2023 beabsichtigen wir

16 Nachwuchskräfte

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges duales Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Der fachtheoretische Studienanteil von 21 Monaten an der HföD wird durch 15 Monate praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadt Augsburg ergänzt. Während des dualen Studiums werden Anwärterbezüge (voraussichtlich 1.413,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber/Bewerberinnen eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 10. Oktober 2022 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
- zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das erforderliche Auswahlverfahren können Sie sich bis spätestens 03.07.2022 auf der Homepage der Stadt Augsburg, www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium/ online bewerben.

Wir bitten, neben den üblichen Bewerbungsunterlagen, der Onlinebewerbung bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss auch entsprechende Nachweise als Anlage hochzuladen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.augsburg.de/auswahlverfahren-hinweise-3qe>

Hier ist auch die **Kennzahl für den gewünschten Prüfungsort** ersichtlich.

Auskünfte erhalten Sie unter:

Stadt Augsburg

Personalamt Team Ausbildung und Qualifizierung

Rufnummer 0821/324 22 36 oder 0821/324 23 47

Bebauungsplan (BP) Nr. 296
„Westlich der Gutermannstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
– Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.10.2016 die Aufstellung des BP Nr. 296 „Westlich der Gutermannstraße“ für den Bereich zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 68 und 68/1 im Norden, der Gutermannstraße (teilweise einschließlich) im Osten, den Grundstücken Fl.Nrn. 58, 58/3 und 390/2 im Süden sowie Fl.Nrn. 395/4 und 395/7 im Westen, jeweils Gemarkung Oberhausen im beschleunigten Verfahren ohne Umweltsprüfung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.11.2016 im Amtsblatt Nr. 43-44/2016 der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Erarbeitung des BP-Vorentwurfes hat sich seither aufgrund der komplizierten Planungsaufgabe, der schwierigen Rahmenbedingungen, notwendiger Untersuchungen, erheblicher Abstimmungsbedarfe und eines Eigentümerwechsels erheblich verzögert. Mittlerweile liegen die Unterlagen jedoch vollständig ausgearbeitet vor und es kann die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 296 wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss auf den in der Gemarkung Oberhausen liegenden Bereich zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 68 und 68/1 im Norden, der Gutermannstraße (einschließlich) und dem Grundstück Fl.Nr. 57 im Osten, den Grundstücken Fl.Nrn. 57/4 und 57/5 sowie 58 im Süden und der zur Hirblinger Straße zugehörigen Stichstraße mit der Fl.Nr. 309/9 (einschließlich) sowie der Fl.Nr. 309/2 (einschließlich) im Westen reduziert.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des aktuell geltenden BauGB beschleunigt fortgeführt.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist nach wie vor die Neuordnung von brachgefallenen und städtebaulich im engen Zusammenhang stehenden Grundstücken westlich der Gutermannstraße. Hier sollen in einem verträglichen Nebeneinander Wohn- und Gewerbenutzungen entstehen. Durch die Festsetzung eines Mischgebietes und eines, in zwei Teilbereiche gegliederten, allgemeinen Wohngebietes, erfolgt eine Funktionstrennung zwischen Wohnen und Gewerbe.

Durch eine Nachverdichtung werden in dem neuen Quartier sowohl Flächen für nicht störende Gewerbenutzung als auch dringend benötigter Wohnraum geschaffen. Die Planung ist so angelegt, dass inmitten der vorgegebenen Gemengelage durch höhere Gebäude auf der West- und Südseite geschützte Räume mit guter Aufenthaltsqualität im Inneren entstehen können. Hierzu trägt auch bei, dass die entstehenden Innenbereiche durch die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen vollständig von Verkehr freigehalten werden können. Die städtebauliche Struktur sowie die stadträumliche Qualität werden im Zusammenhang mit einer funktionalen Erschließung inklusive Freiraumgestaltung mit Durchwegungen geordnet, nutzungsgerecht gegliedert und dadurch verbessert.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung des Plangebietes durch Gewerbe- und vor allem Verkehrs- / Bahnärm wurden im Vorentwurf bereits immissionsschutzrechtliche Festsetzungen für die vorgesehenen Wohnnutzungen auf der Grundlage eines Lärmschutzgutachtens getroffen und so gesunde Wohnverhältnisse nachgewiesen.

Nachdem das Vorhaben nicht auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts entwickelt werden kann, ist für eine Umsetzung die erfolgreiche Aufstellung eines BP notwendig.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung liegt

vom 28.03.2022 mit 29.04.2022

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner kann der Vorentwurf des BP mit Begründung im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Die allgemein kommunizierten für die Corona-Pandemie geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Doris Lurz

Telefon 0821 / 324-6571

E-Mail auslegung.stadtplanung@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Bauordnungsamt bittet, die nachfolgende Baugenehmigung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen: „Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 17.03.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-26-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Wintergartens
Baugrundstück: Aystetter Weg 3 f
Flur Nr.: 452/122
Gemarkung: Oberhausen

Das o. g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o. g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324 - 4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6
Bauordnungsamt